



Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65 0  
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	SV-GSt	Huber	DW 2491	DW 2695		9.10.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007)

Die Bundesarbeitskammer merkt zur gegenständlichen Novelle des Suchtmittelgesetzes aus konsumentenpolitischer Sicht kritisch an, dass einerseits die Unabhängigkeit der AGES (Agentur für Gesundheits- und Ernährungssicherheit GmbH) durch deren neue Befugnisse zum Anbau von Cannabis für Arzneimittelzwecke gefährdet erscheint und andererseits der Datenaustausch im Rahmen des Substitutionsregimes als überzogen erachtet wird.

**Hiezu wird Folgendes näher ausgeführt:**

**Zu § 6a des Entwurfs – Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln:**

In dieser Novellierungsbestimmung ist vorgesehen, dass die AGES bzw eine Tochtergesellschaft der AGES die Genehmigung erhält, Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln zu ziehen und zu ernten. Die AGES darf daraus gewonnenes Cannabis nur an Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften (GewO 94 Z 32) abgeben.

Es erscheint nicht sinnvoll, dass die AGES, deren Aufgabe es ist, im Auftrag der Republik Österreich die Ernährungssicherheit durch Begutachtungen nach dem österreichischen Lebensmittelgesetz sowie veterinärmedizinische Untersuchungen zu gewährleisten und die mit Prävention und Bekämpfung von Infektionskrankheiten und neuerdings auch mit der Pharmaüberwachung und der Inspektion von Betrieben, die im Gesund-

sundheitswesen tätig sind, beauftragt ist, Cannabispflanzen anzubauen und die Ernte entgeltlich an befugte Gewerbetreibende abzugeben. Der Anbau, die Ernte und Abgabe von Cannabis an Pharmaunternehmen könnte die Unabhängigkeit der AGES im Zusammenhang mit der Kontrolle von eben diesen Unternehmen beeinträchtigen.

Es sollte stattdessen vorgesehen werden, dass die AGES Bewilligungen an ausgewählte Anbauer dieser Cannabis-Pflanzen nach Vorabprüfung der Voraussetzungen für einen kontrollierten und sicheren Anbau erteilt und diese entsprechend zu kontrollieren hat. Zeit und Ressourcen der AGES sollten nicht in den Anbau von Cannabispflanzen fließen, sondern in die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Lebensmittel- bzw. Arzneimittelsicherheit.

#### **Zu § 8a des Entwurfs – Meldungen und Mitteilungen zur Substitutionsbehandlung:**

Den geplanten Austausch von Wahrnehmungen von an der Beratung, Behandlung und Betreuung eines Substitutionspatienten Beteiligten untereinander ohne Zustimmung des Substitutionspatienten hält die Bundesarbeitskammer für datenschutzrechtlich problematisch, zumal diese Wahrnehmungen weder in der vorliegenden Novelle noch in deren Erläuterungen näher definiert sind. Es gilt zu verhindern, dass subjektive Wahrnehmungen zu Ungunsten des zu Betreuenden und noch dazu ohne dessen Zustimmung zwischen den Einrichtungen (ÄrztInnen, klinische PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, oder Personen, die in einer Einrichtung gemäß § 15 SMG gesundheitsbezogene Maßnahmen bei PatientInnen durchführen) ausgetauscht werden.

Die Bundesarbeitskammer kann sich grundsätzlich den vorgeschlagenen Änderungen der Suchtmittelgesetznovelle 2007 anschließen, ersucht allerdings um Berücksichtigung der beiden aufgezeigten Punkte.



Herbert Tumpel  
Präsident



Christoph Klein  
iV des Direktors